



Checkliste

rechtsverbindliche Bestätigung der Mittelverwendung und Rückzahlung nicht verwendeter Mittel

Fachbezogene Pauschale für das Haushaltsjahr 2023 Umsetzung des „Aktionsprogramms Integration“

Der Verwendungszeitraum der fachbezogenen Pauschale erstreckt sich vom 7. August 2023 bis zum 31. Dezember 2023. Ab dem 7. August und bis zum 31. Dezember erbrachte Leistungen dürfen aus Mitteln der fachbezogenen Pauschale finanziert werden. Die Mittel müssen spätestens bis Ende Februar 2024 kassenwirksam ausgezahlt und zum 29. Februar 2024 abgerechnet worden sein.

Fristen

Ersatzschulträger berichten schnellstmöglich bis spätestens zum 29. Februar 2024 gegenüber den kommunalen Schulträgern, von denen Sie Mittel erhalten haben. Sie berichten gegenüber jedem kommunalen Schulträger jeweils über die Verwendung der Summe, die sie von diesem erhalten haben.

Nicht verwendete Mittel sollen von den Ersatzschulträgern schnellstmöglich an die Kommunen zurückerstattet werden.

Kommunale Schulträger ohne Weiterleitung an Ersatzschulträger reichen die rechtsverbindliche Bestätigung bis zum **29. Februar 2024** beim DLR Projektträger ein.

Kommunale Schulträger mit Weiterleitung an Ersatzschulträger reichen die rechtsverbindliche Bestätigung bis zum **8. März 2024** beim DLR Projektträger ein.

Abgabe der rechtsverbindlichen Bestätigung durch den kommunalen Schulträger

Kommunale Schulträger sollten spätestens ab **Mitte Januar 2024** mit der Abfrage bei den Schulen in Ihrer Trägerschaft und ggf. bei den Ersatzschulträgern starten.

Gemäß § 29 Abs. 4 Haushaltsgesetz NRW **muss** der kommunale Schulträger in **einer** rechtsverbindlichen Bestätigung berichten über den Einsatz der

- a. ihm und den Schulen in seiner Trägerschaft zur Verfügung gestellten Pauschalmittel UND
- b.d er Mittel, welche von ihm an Träger anerkannter Ersatzschulen und sonstige öffentliche Träger weitergeleitet wurden.

Der kommunale Schulträger berichtet über den **kompletten bewilligten Zeitraum**, also über den Einsatz **aller Pauschalmittel (eigene Schulen und ggf. Ersatzschulträger)**, die vom 7. August 2023 bis einschließlich 31. Dezember 2023 verausgabt wurden.

Der kommunale Schulträger sollte dazu **spätestens Mitte Januar 2024** mit den **Schulen in seiner Trägerschaft** UND ggf. den **Ersatzschulträgern**, denen er Mittel weitergeleitet hat, in Kontakt treten und die Mittelverwendung erfragen.

Kommunale Schulträger MIT Weiterleitungen können das [Muster rechtsverbindliche Bestätigung \(Bericht des Ersatzschulträgers an den kommunalen Schulträger\)](#) aus dem [Online-Formularschrank](#) nutzen, um bei den Ersatzschulträgern eine Rückmeldung über den Einsatz der weitergeleiteten Mittel einzuholen. **An den vom Empfänger der Weiterleitung einzureichenden Verwendungsnachweis werden keine strengeren Anforderungen gestellt als an den Nachweis der Verwendung durch den Erstempfänger.**

Wenn der kommunale Schulträger **alle Angaben zusammengetragen hat**, berichtet er in einer Bestätigung über alle verwendeten und nicht verwendeten Mittel. Dazu kann der kommunale Schulträger das [Muster rechtsverbindliche Bestätigung \(kommunaler Schulträger\)](#) aus dem [Online-Formularschrank](#) verwenden.

Die dem Schulträger zur Verfügung gestellte Summe steht im Bescheid zur fachbezogenen Pauschale 2023.

Die Bestätigung muss persönlich (handschriftlich oder mit einer zertifizierten elektronischen Signatur) unterzeichnet werden.

Die Bestätigung muss als PDF-Datei an die E-Mail-Adresse aktionsprogramm-integration@dlr.de mit dem Betreff „Bestätigung Mittelverwendung, Name Schulträger“ versendet werden.

Rückzahlung nicht verwendeter Mittel an die Landeshauptkasse durch den kommunalen Schulträger

Nicht verbrauchte oder nicht nachgewiesene Mittel, die zur Verfügung gestellt wurden, sind gemäß § 29 Absatz 5 Haushaltsgesetz 2023 bis zum 31. März 2024 unaufgefordert zu überweisen an die Landeshauptkasse, **IBAN DE59 3005 0000 0001 6835 15**, bei der Landesbank Hessen-Thüringen **unter Angabe eines Aktenzeichens**.

Folgendes Verfahren ist im Bescheid für die Rückerstattung festgelegt:

Sie senden die finale rechtsverbindliche Bestätigung wie oben beschrieben an die E-Mail-Adresse aktionsprogramm-integration@dlr.de

DLR Projektträger prüft die eingegangene rechtsverbindliche Bestätigung auf Plausibilität.

DLR Projektträger teilt das positive Prüfergebnis der zuständigen Bezirksregierung mit.

Die zuständige Bezirksregierung sendet dem kommunalen Schulträger daraufhin das Aktenzeichen für die Rückzahlung zu.

Der kommunale Schulträger erstattet die nicht verwendeten Mittel **unter Angabe dieses Aktenzeichens in einer Gesamtsumme** an die Landeshauptkasse, **IBAN DE59 3005 0000 0001 6835 15**, bei der Landesbank Hessen-Thüringen. Rechtsverbindliche Frist ist der **31. März 2024**.

Die nicht verbrauchten oder nicht nachgewiesenen Mittel sind möglichst in einer **Gesamtsumme** zu überweisen. Um unnötigen Verwaltungsaufwand zu vermeiden, sollen keine Teilerstattungen erfolgen.

Nicht fristgemäß zurückgezahlte Beträge sind gemäß § 29 Absatz 5 Haushaltsgesetz 2023 mit 5 Prozent über dem Basiszinssatz zu verzinsen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne unter dem Betreff „Rückfragen Bestätigung Mittelverwendung“ an die E-Mail-Adresse aktionsprogramm-integration@dlr.de.